



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für Strafsachen Graz

01. Sep. 2009

EINGELANGT

Frist 15.09 20 09

ⓑ Beschwerde

5 Hv 61/09a - 14

Gebührenbestimmungsbeschluss

Strafsache

gegen: Michael SCHUBERT

(1.) Die Gebühren des Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. Manfred Walzl, Körblergasse 49, 8010 Graz, werden laut Gebührennote vom 28 07 2009 wie folgend

b e s t i m m t :

1. Mühewaltung und Zeitversäumnis

- | | | |
|---|-----|-------|
| 1. für das Studium der Akten/Krankengeschichte, § 36 | EUR | 14,00 |
| 2. für die Zeitversäumnis durch Reise- und Wartezeit,
Akten-Abholung und Rückstellung § 32 (1) | | |
| 2 Std. à EUR 22,70 | EUR | 45,40 |

2. Ersatz der Barauslagen

- | | | |
|--|-----|-------|
| 3. Postgebühr, Ferngespräche, § 31, Z. 5 | EUR | 4,00 |
| | EUR | 63,40 |
| 4. 20 % USt. gem. § 31, Z. 6 | EUR | 12,68 |
| Summe: | EUR | 76,08 |

Der Sachverständige macht lt. § 42 (1) die lt. § 39 (2) gerundete Gebühr geltend EUR 76,10

(2.) Die hg. Rechnungsführerin wird angewiesen, nach Rechtskraft dieses Gebührenbestimmungsbeschlusses, unbeschadet der Verpflichtung des Zahlungsempfängers auf Rückzahlung im Falle einer Herabsetzung der Gebühren, an Univ.-Prof. Dr. Manfred Walzl, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, Arzt für Allgemeinmedizin, 8010 Graz, Körblergasse 49, aus Amtsgeldern den Betrag von EUR 76,10 (in Worten: Euro sechundsiebzig und zehn Cent), auf das Konto bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, BLZ 20815, Kontonummer 1451558, zu überweisen und hierüber zu berichten.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss ist das binnen 14 Tagen nach Zustellung beim Landesgericht für Strafsachen Graz einzubringende Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberlandesgericht Graz zulässig. Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind oder verteidigt werden, können die Beschwerde auch mündlich zu Protokoll erklären; die schriftliche Beschwerde bedarf nicht der Unterschrift eines Rechtsanwaltes.

Begründung:

Der Gebührenanspruch ist durch die erbrachten Leistungen begründet und nach dem GebAG zutreffend verzeichnet, sodass die Gebühren antragsgemäß bestimmt werden konnten.

Landesgericht für Strafsachen Graz
Abteilung 5, am 24 08 2009

Mag. Christoph Lichtenberg
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Der Leiter der Geschäftsabteilung:

Zur Beachtung:

Dieser Beschluss bestimmt nur die Höhe der dem Sachverständigen nach dem Gesetz zustehenden Gebühr. Über die Verpflichtung zum Ersatz wird erst nach Abschluss des Strafverfahrens gesondert mit einem "Kostenbestimmungsbeschluss" entschieden werden. Sämtliche Zahlungen sind immer ausschließlich an das Gericht und nicht an den Sachverständigen zu leisten.



Univ.-Prof. Dr. Manfred WALZL A-8010 Graz Körblergasse 49

Graz, 2009-07-28

Landesgericht f. Strafsachen Graz
Gerichtsabteilung 5
C.v.Hötzendorfstrasse 41
8010 Graz

Landesgericht für Strafsachen Graz
Eingel.: 29. Juli 2009Uhr
.....fachHalbschr.Beil.Akt

Betr.: Michael SCHUBERT; GZ: 5 Hv 61/09a

In der o. g. Angelegenheit ergeben sich gem. GebAG 1975 i. d. g. F. sowie Verordnung des BM für Justiz für Mühewaltung und Zeitversäumnis folgende tarifmäßige Gebühren:

1. MÜHEWALTUNG UND ZEITVERSÄUMNIS

1.	für Befund und Gutachten, § 43 (1), Z. a-e	€	--
2.	Beurteilung n. §	à € 58,10 €	--
3.	für das Studium der Akten/Krankengeschichte, § 36	€	14,00
4.	für die Teilnahme an einer Verhandlung, einem Augenschein od. Ermittlung im Auftrag des Gerichtes, § 35 (1)	1 Std. à € 33,80 €	--
5.	für die Zeitversäumnis durch Reise- und Wartezeit, Akten-Abholung und Rückstellung § 32 (1)	2 Std. à € 22,70 €	45,40

2. ERSATZ DER BARAUSLAGEN

6.	Fahrtspesen § 28 (2)	Km à € 0,42 €	--
7.	Schreibgebühr § 31, Z. 3	Seiten à € 2,00 €	--
8.	Durchschläge, Fotokopien, § 31, Z. 1	Seiten à € 0,60 €	--
9.	Verpflegungsgebühr nach § 14 (1)	€	--
10.	sonstige Kosten gem. § 31, Z. 4	€	--
11.	Postgebühr, Ferngespräche § 31, Z. 5	€	4,00
		€	63,40
14.	20 % USt. gem. § 31, Z. 6	€	12,68

SUMME: € 76,08

Der Sachverständige macht lt. § 42 (1) die lt. § 39 (2) gerundete Gebühr geltend € 76,10

Univ.-Prof. Dr. Manfred Walzl

Ich ersuche um Überweisung des Betrages vor Rechtskraft des Beschlusses auf mein Konto
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG (BLZ: 20 815), Konto 1451558

